**Hinweise zur Verwendung des Erlaubnisscheins für Instandhaltungsarbeiten auf Dächern**

*DGUV Vorschrift 1 § 5 (3)*

*„Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.“*

**Verantwortung**

Verkehrswege und Arbeitsplätze für Instandhaltungsarbeiten an Geräten, Anlagen und Einbauten befinden sich häufig auf nicht begehbaren Dachflächen und im Bereich von nicht durchsturzsicheren Bauteilen. Das führte in der Vergangenheit wiederholt zu schweren Absturzunfällen mit erheblichen Verletzungen oder Todesfolge. Ursache waren häufig ungenügend abgesicherte Verkehrswege und Arbeitsplätze auf Dächern.

Grundsätzlich ist der Unternehmer oder die Unternehmerin dafür verantwortlich, dass an Arbeitsstätten (z. B. zu begehende Bereiche auf Dächern) Gefährdungen für die Beschäftigten möglichst vermieden werden. Dabei kann dieser Erlaubnisschein als Hilfe für die Durchführung aller Instandhaltungsarbeiten dienen, die auf Dächern von Gebäuden durchgeführt werden. Er gilt sowohl für eigene Beschäftigte als auch für externe Auftragnehmer und Auftragnehmerinnen.

**Verkehrssicherungspflicht**

Treten Unternehmerinnen und Unternehmer als Eigentümer der baulichen Anlage auf, besitzen sie Verkehrssicherungspflichten. Sie müssen unter anderem dafür sorgen, dass von der Anlage keine Gefahr für Dritte ausgeht (§ 823 BGB „Schadensersatzpflicht“ und laufende Rechtsprechung). Zu diesen Pflichten gehören unter anderem die Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen, Absturzsicherung, Baustellensicherung, Winterdienst oder eine ausreichende Beleuchtung.

Bei der Inanspruchnahme von Fremdfirmen müssen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen den Auftragnehmenden die bauliche Anlage entsprechend dem Baurecht zur Verfügung zu stellen. Besondere Bedeutung kommt der vertraglichen Regelung der Auftragsvergabe zu. Das heißt, dass festgelegt werden muss, wo der Verantwortungsbereich der Fremdfirma beginnt, wie der Zugang zum Dach erfolgt und welche Sicherungseinrichtungen vor Ort zur Verfügung gestellt werden.

Komplizierter ist die Rechtslage, wenn das Unternehmen die bauliche Anlage als Nutzer gemietet hat.

Alles Wesentliche muss über den Mietvertrag geregelt werden. Aus diesem Mietvertrag erwachsen dem Mieter oder der Mieterin unter Umständen Verkehrssicherungspflichten.

**Ausfüllhinweise**

Der Erlaubnisschein muss von dem oder der Verantwortlichen des oder der Auftraggebenden bzw. Aufsichtsführenden erstellt werden. Bei Fremdvergabe muss der oder die Aufsichtsführende des oder der Auftragnehmenden beteiligt werden. Dabei sind die Schutzmaßnahmen für den gesamten Verkehrsweg und die betroffenenen Arbeitsplätze festzulegen. Mit der Bestätigung wird dokumentiert, dass über gegenseitige Gefährdungen informiert und Schutzmaßnahmen abgestimmt wurden.

Vor Aufnahme der Tätigkeiten auf dem Dach müssen die Beschäftigten von ihren Vorgesetzten über den Inhalt dieses Erlaubnisscheines informiert und in die durchzuführenden Maßnahmen unterwiesen werden.

|  |
| --- |
| **Erlaubnisschein für Instandhaltungsarbeiten auf dem Dach** |
| **Arbeitsort/Gebäudedach** | Ort/Gebäude: | Arbeitsauftrag: |
| **Ausführende Firma/Arbeitsauftrag** | Firma: | Mitarbeiter/Mitarbeiterin: |
| **Beginn/Dauer der Arbeiten** | VonDatum: Uhrzeit: | BisDatum: Uhrzeit: |
| **Verantwortliche(r)** **Koordinator/Koordinatorin** | Name:Tel.-Nr.: | Firma: |
|  | **ja** | **nein** |
| **Allgemeine** **Gefährdungen**  | Es liegen allgemeine Gefährdungen vor. |  |  |
| Folgende **Gefährdungen** sind relevant:* Rutschen, Stolpern (glatte Oberflächen, Witterung, …)
* Heiße Oberflächen (z. B. Kamine, …)
* Elektrische Körperdurchströmung (z. B. Photovoltaik, Haustechnische Anlage, …)
* Biologische Gefährdung (Taubenkot, Tiere (z. B. Bienen, Wespen, …))
* Sonstiges:
 |
| **Allgemeine** **Schutzmaßnahmen** | Eine Gefährdungsbeurteilung wurde durchgeführt. Die Beschäftigten wurden unterwiesen. Erste-Hilfe- und Rettungsmaßnahmen wurden festgelegt. |  |  |
| Ein Dachbegehungsplan wurde eingesehen. |  |  |
| Gefahrstoffe: Nur Tagesverbrauchsmengen werden mit auf das Dach genommen. |  |  |
| Heißarbeiten: Feuerlöscheinrichtung ist während der Arbeiten vorhanden.Hinweis: eventuell separater Erlaubnisschein erforderlich |  |  |
| Die Witterung stellt keine Gefahr für die Arbeiten dar (Schnee, Eis, Unwetterwarnung, Wind). |  |  |
| Transportmöglichkeiten für Lasten sind vorgesehen (z. B. Schrägaufzug).Materialübergabestellen sind gegen Absturz gesichert. |  |  |
| Spannungsführende Leitungen und/oder Geräte sind abgeschaltet, abgedeckt oder abgeschrankt. |  |  |
| Ausreichende Beleuchtung ist gewährleistet. |  |  |
| Schutzmaßnahmen gegen herunterfallende Gegenstände, Material und Werkzeuge wurden festgelegt. |  |  |
| Es liegen keine Verunreinigungen durch Taubenkot vor. Es haben sich keine Bienen-/Wespenvölker o. Ä. angesiedelt. |  |  |
| Sonstiges: |  |  |
| **Sichere Zugänge/Aufstiege zum Dach** | Der Zugang, Auf-, Abstieg erfolgt über:* Treppenhaus, innenliegend
* Treppenturm
* Anderer Zugang, wie:
 | * Steigleiter, Schlüssel bei:
* Anlegeleiter (kurzzeitig, Überstand 1 m, rutschsicher)
 |
| Ein gefahrloser Überstieg auf das Dach ist möglich (z. B. Absturzsicherung, Anschlagpunkt für PSAgA, Griffstange vorhanden). |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Gefährdungen durch Absturz an Verkehrswegen** **und Arbeitsplätzen auf dem Dach** | Absturz- bzw. durchsturzgefährdete Bereiche sind bekannt.  |  |  |
| **Absturzgefährdung** besteht an/auf:* Dachaußenkanten
* Dachinnenkanten/Innenhöfen/Treppenaugen
* Dachlichtbändern
* Lichtkuppeln
* nicht begehbaren/nicht tragfähigen Bauteilen (Lichtplatten, asbesthaltige Dachbeläge, Vordächer)
* Sonstiges:
 |
| **Schutzmaßnahmen gegen Absturz an Verkehrswegen** **und Arbeitsplätzen auf dem Dach** | Folgende Schutzmaßnahmen wurden getroffen:* **Abstand** zur Absturzkante ist größer als 2 m (sichtbare, feste Abgrenzung).
* **Absturzsicherung** ist an Absturzkanten angebracht.
* 3-teiliger Seitenschutz
* Fassadengerüst als Schutzgerüst
* mobile Dachrandsicherung
* **Auffangeinrichtungen** (Netze/Gitter) sind installiert.
* fest angebracht an Oberlichtern/Lichtkuppeln
* temporär an Oberlichtern/Lichtkuppeln
* bei Dachneigung > 22,5° an der Dachkante
* **PSAgA** wird getragen, Anschlagpunkte sind vorhanden bzw. festgelegt.
* Einzelanschlagpunkt/Sekurant
* Mitlaufendes Auffanggerät
* Mobiler Anschlagpunkt:
* Sonstiger Anschlagpunkt:

**Hinweis:** Unterweisung und Rettungskonzept erforderlich* **Sonstige Schutzmaßnahme:**
 |
| **Auftraggebendes Unternehmen****Datum:** | Alle Gefahren wurden dem auftragnehmenden Unternehmen bekannt gegeben. Die erforderlichen Unterlagen wurden übergeben. Gegenseitige Gefährdungen wurden besprochen und abgestimmt. Firma Unterschrift |
| **Ausführendes Unternehmen****Datum:** | Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Schutzmaßnahmen durchgeführt sind. Firma Unterschrift | Kenntnisnahme des/der Aufsichtführenden\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Unterschrift |
| **Bemerkungen** |  |
| **Abschluss der** **Arbeiten** | Datum: | Uhrzeit: | Ausführende(r): |
| **Abschluss der** **Kontrolle** | Datum: | Uhrzeit: | Kontrollierende(r): |